

§ 6 VVVBbg (Brandenburg) — Eintragungszeit

Volksbegehrensverfahrensverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Während der Eintragsfrist ist die Abstimmungsbehörde verpflichtet, mindestens in einem Eintragsraum amtliche Eintragslisten zu den üblichen Arbeitszeiten zur Eintragung bereitzuhalten. Im Übrigen hat die Abstimmungsbehörde gemäß § 17a Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die Eintragszeiten in den amtlichen Eintragsräumen und bei den übrigen Stellen, bei denen das Volksbegehren unterstützt werden kann, insgesamt so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich in die amtlichen Eintragslisten einzutragen, und ihnen die Ausübung dieses Rechts möglichst erleichtert wird.

Zitiervorschlag: § 6 VVVBbg (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VVVBbg/6>